OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652012/2/KH

Datum:
Linz, 14. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des J K, vertreten durch G D M Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Februar 2021, GZ: 37965-2020, betreffend die Erteilung bzw. Befristung einer Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Auflage unter Spruchabschnitt I. lit. b) des angefochtenen Bescheides entfällt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 15. Februar 2021, GZ: 37965-2020, erteilte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) J K (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, C1, C, C1E und F befristet bis zum 29. Jänner 2024 unter folgenden Auflagen:

- Haaranalyse auf Ethylglucuronid alle 3 Monate im ersten Jahr (bis spätestens 29.04.2021, 29.07.2021, 29.10.2021), danach zwei bis drei Mal jährlich nach telefonischer Aufforderung
- Code 68 – absolute Alkoholabstinenz
- psychiatrische Stellungnahme zur amtsärztlichen Nachuntersuchung, bis spätestens 29.01.2024

Der Bescheid wurde gestützt auf ein amtsärztliches Gutachten vom 29. Jänner 2021, welches eine psychiatrische Stellungnahme vom 22. Jänner 2021, eine Haaranalyse vom 14. Dezember 2021 sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme vom 29. September 2020 berücksichtigte. Gestützt wurde der Bescheid auf § 24 Abs. 1 Z. 2 iVm § 8 Abs. 3 und 4 Führerscheingesetz (FSG).

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde, in welcher er zusammengefasst vorbrachte, dass die Amtsärztin es unterlassen habe, sich nach Untersuchung des Bf am 4. Februar 2020 ein Jahr später ein aktuelles Bild von ihm zu machen und ihn im Jänner oder Februar 2021 nochmals zu untersuchen, was einen Verfahrensmangel darstelle. Den Ausführungen der Amtsärztin, dass auffällig sei, dass der Bf nach der amtsärztlichen Untersuchung bis Dezember mit der Haarprobe gewartet hätte, wird entgegnet, dass dieser Glatzenträger sei und ihm die Beibringung einer Haaranalyse nicht „von heute auf morgen“ möglich sei, da es bekanntlich ca. einen Monat Zeit benötige, damit die Haare am Kopf ca. einen Zentimeter wachsen. Weiters wird auf die aktuelle psychiatrische Stellungnahme verwiesen, in welcher festgehalten werde, dass aufgrund der mehrjährigen Abstinenz die Befristung aufgehoben werden könne – diese bedingungslos positive Stellungnahme sei durch die Amtsärztin zu wenig gewichtet worden.
Es sei auch nie die Möglichkeit mit dem Bf erwogen worden, dass dieser die Lenkberechtigung der Gruppe 2 niederlegen könnte, wozu dieser bereit wäre, da er aufgrund seiner Berufssituation nicht mehr auf diese Lenkberechtigungen angewiesen sei.
Die Befristung von 3 Jahren im gegenständlich angefochtenen Bescheid sei vollkommen unverhältnismäßig und überschießend. Der Bf sei alkoholabhängig

gewesen, sei allerdings seit geraumer Zeit abstinent und bis auf den Vorfall im Jahr 2019 bereits seit 2017 alkoholabstinent gewesen.
Der Bf wäre bereit, die Lenkberechtigungen der Gruppe 2 zurückzulegen und würde auch seine Zustimmung zur Vorlage einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid bis zum Ablauf von einem Jahr erteilen.
Beantragt wird die Erteilung der vollumfänglichen Lenkberechtigung ohne Befristung und Auflagen, in eventu die ausschließliche Befristung der Lenkberechtigung für die Klassen C1, C, C1E, CE und F, in eventu der Lenkberechtigung für die zuletzt genannten Klassen unter Erteilung einer Auflage zur Vorlage einer Blutprobe im 1. Jahr alle 3 Monate. Weiters wird beantragt, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf beantragte bei der belangten Behörde am 31. Jänner 2020 die Verlängerung seiner Lenkberechtigung der Klassen C1/C/D1/D. Im Zuge dieses Verfahrens erfolgte eine ärztliche Untersuchung nach § 8 FSG, in deren Rahmen der Bf mit dem Zuweisungsgrund „Z.n. amb. Entzugsbehandlung im KUK IV, AB bis 2019“ zum Amtsarzt zugewiesen wurde.

2. Nach einer amtsärztlichen Untersuchung wurde dem Bf mit Bescheid vom 2. September 2020, zugestellt am 8. September 2020, zum Zweck der Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens die Beibringung einer psychiatrischen Stellungnahme, einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid binnen 3 Wochen ab Zustellung des Bescheides gemäß § 24 Abs. 4 iVm § 8 FSG aufgetragen.

3. Mit Schreiben vom 16. September 2020 ersuchte der Bf um Fristverlängerung um 4 Monate zur Beibringung der Befunde, was er insbesondere damit begründete, dass er Glatzenträger sei. Die belangte Behörde gewährte dem Bf eine Fristverlängerung bis 31. Jänner 2021.

4. Im Rahmen der am 29. September 2020 erstellten verkehrspsychologischen Stellungnahme wurde festgestellt, dass der Bf bedingt geeignet zum Lenken von KFZ der Klassen A, B, C, E, und F ist. Es wurde darin eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme und unauffällige alkoholsensitive Laborwerte, welche die Angaben des Bf zur Abstinenz stützen, empfohlen. Weiters sollte die

Entwicklung der Abstinenzbemühungen des Bf einer engmaschigen Verlaufskontrolle unterworfen werden, um von einer längerfristigen Stabilisierung auszugehen und einen Rückfall in alte Konsummuster ausschließen zu können. Es wurde weiters festgehalten, dass die Wiederaufnahme des Alkoholkonsums nach der Alkoholentwöhnung vor dem Hintergrund einer neuerlichen Belastungssituation auf einen Rückfall in alte Konsummuster schließen lässt. Insgesamt wurde jedoch eine Einstellungs- und Verhaltensänderung des Bf zum Alkoholkonsum als erkennbar gesehen, sodass aus psychologischer Sicht unter der Voraussetzung der konsequenten Fortführung der Alkoholabstinenz eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung anzunehmen war, wobei eine endgültige positive Prognose aufgrund der fehlenden längerfristigen Stabilisierung noch nicht gestellt werden konnte.

Der Bf hat im Rahmen der verkehrspsychologischen Untersuchung zu seinen Alkoholkonsumgewohnheiten angegeben, dass er mit 17 Jahren begonnen habe, Alkohol zu trinken, wobei er damals zwei Mal pro Woche 3 bis 4 Bier und 3 bis 4 Achtel Wein konsumiert habe. Sein Alkoholkonsum habe sich dann gesteigert, wobei er 2016 aufgrund von Problemen mit Kollegen täglich 3 bis 4 Bier und 3 bis 4 Achtel Wein getrunken habe. Im Neuromed Campus wurden in der Folge Depressionen und ein Alkoholabhängigkeitssyndrom diagnostiziert, es folgte ein dreiwöchiger stationärer und ein vierwöchiger tagesklinischer Aufenthalt, die Einnahme von Sertralin für eineinhalb Monate und eine Psychotherapie für 6 Wochen. Nach einem sechswöchigen Reha-Aufenthalt in Bad Hall im Jahr 2017 hat der Bf nach seinen Angaben bis April 2019 keinen Alkohol konsumiert. Aufgrund der Trennung von seiner Frau habe er im Mai 2019 zwei Wochen lang wieder Alkohol konsumiert, wobei er bei der Aufnahme im Neuromed Campus am 12. Mai 2019 einen Blutalkoholwert von 2,31 Promille aufwies. Bis Dezember 2019 war der Bf wiederum in Psychotherapie.

5. Mit Schreiben vom 8. Jänner 2021 ersuchte der Bf um eine weitere Fristverlängerung um zwei Monate zur Beibringung der psychiatrischen Stellungnahme, somit bis 31. März 2021. Er begründete dies damit, dass er diese Woche den Befund der Haaranalyse zugesandt bekommen und diesen benötigt habe, um eine Begutachtung durch den Psychiater zu terminisieren. Die belangte Behörde gewährte dem Bf eine Fristverlängerung zur Vorlage der psychiatrischen Stellungnahme, wies dabei jedoch darauf hin, dass die verkehrspsychologische Stellungnahme bereits im Oktober 2020 vorgelegt wurde, nur 6 Monate gültig ist und für das amtsärztliche Gutachten verwendet werden könne.

6. Die Analyse einer am 10. Dezember 2020 genommenen Haarprobe des Bf ergab eine nicht nachgewiesene Konzentration von Ethylglucuronid.

7. Der Facharzt für Psychiatrie hielt in seiner Stellungnahme vom 22. Jänner 2021 als Diagnosen u.a. „Alkoholabhängigkeit, seit 2017 abstinent“

sowie „Rezidivierende depressive Störung, in Remission“ fest. Unter der Überschrift „Alkohol- und Drogenanamnese“ führt er aus, dass bezüglich des Alkohols seit einem alkoholspezifischen Rehaaufenthalt 2017 eine Abstinenz mit einem kurzen Trinkrückfall im Mai 2019 bestehe. Das vom Bf eingenommene Medikament Sertralin beeinflusse die Fahrtauglichkeit nicht. Zusammengefasst sei der Bf weiterhin in der Lage, Kraftfahrzeuge der Klassen A, B, C, E und F zu lenken und aufgrund der mehrjährigen Abstinenz könne die derzeit bestehende alkoholbezogene Befristung aufgehoben werden.

8. Beim Bf liegt ein Alkoholabhängigkeitssyndrom bzw. eine rezidivierende depressive Störung vor. Ersteres wurde bereits im Jahr 2016 nach einem stationären Aufenthalt im Kepler Universitätsklinikum (von 5. bis 22. April 2016) zwecks Entzugsbehandlung diagnostiziert, wobei zuvor eine Alkoholintoxikation mit 1,73 Promille vorlag. Nach einem alkoholspezifischen Rehaaufenthalt im Jahr 2017 war der Bf abstinent, wobei im Mai 2019 wiederum eine Alkoholintoxikation mit 2,31 Promille [*angegeben: in der Ausatemluft, gemeint Blutalkoholgehalt*] auftrat. Als Belastungsfaktor gab der Bf die Trennung von seiner Ehefrau an.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt.

2. Die Alkoholabhängigkeit des Bf wird von diesem nicht bestritten, allerdings wird vorgebracht, dass er seit 2017 „bis auf den Vorfall im Jahr 2019“ abstinent gewesen sei. Bei dieser Einschätzung darf jedoch der sehr hohe Grad der Alkoholisierung von 2,31 Promille nicht übersehen werden. Insofern scheint die in der Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie verwendete Formulierung „seit seinem Aufenthalt ist der Patient mit Ausnahme eines kurzen Rückfalls im Mai 2019 (Auslöser: Trennung von der Ehefrau) abstinent, also über einen Zeitraum von mehr als 3 1/2 Jahren“, nicht nachvollziehbar, da der Bf maximal seit jenem Rückfall im Mai 2019 abstinent sein kann, was aber lediglich einer Zeitspanne von knapp zwei Jahren entspricht. Somit kann entgegen den Feststellungen im psychiatrischen Gutachten auch nicht von einer dreieinhalbjährigen Abstinenz ausgegangen werden, tatsächlich besteht eine Abstinenz des Bf – welche bis zu jenem Zeitraum, der mit der Haaranalyse im Dezember 2020 überblickt werden kann, auf seinen eigenen Angaben beruht, da keine diesbezüglichen Befunde vorgelegt wurden – erst seit ca. Mitte Mai 2019.

Diesbezüglich ist auch auf die Empfehlungen aus psychologischer Sicht im Rahmen der verkehrspsychologischen Stellungnahme hinzuweisen, welche von der Notwendigkeit, die weitere Entwicklung der Abstinenzbemühungen des Bf einer

engmaschigen ärztlichen Verlaufskontrolle zu unterwerfen, ausging, um eine längerfristige Stabilisierung annehmen und einen Rückfall in alte Konsummuster ausschließen zu können. Eine endgültig positive Prognose hinsichtlich des Vorliegens einer ausreichenden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung konnte aufgrund der fehlenden längerfristigen Stabilisierung des Bf jedoch noch nicht gestellt werden.

Die vom Bf im Dezember 2020 vorgelegte Haaranalyse ohne nachweisbares Ergebnis spricht für die Abstinenzbemühungen des Bf, allerdings deckt diese Haaranalyse einen Beobachtungszeitraum von lediglich drei Monaten in die Vergangenheit zurück ab, weshalb eine solche im Sinn der Empfehlungen der verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie dem amtsärztlichen Gutachten zum Zweck der Verlaufskontrolle in regelmäßigen Abständen zu wiederholen sein wird.

Dass aus Sicht des Facharztes für Psychiatrie eine uneingeschränkte Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen besteht, ist vor dem Hintergrund der mehrjährigen Alkoholabhängigkeit des Bf und unter Berücksichtigung des im Rahmen seines Rückfalls im Mai 2019 erreichten sehr hohen Blutalkoholwertes nicht als schlüssig einzustufen. Die verkehrspsychologische Stellungnahme sowie das amtsärztliche Gutachten gehen unter Berücksichtigung der erwähnten Parameter schlüssig und nachvollziehbar von einer bedingten Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus und empfehlen dementsprechende Maßnahmen, um eine längerfristige Stabilisierung des Bf sicherzustellen und einen Rückfall in alte Konsummuster zu vermeiden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet" zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten.

(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. [...]

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen."

Die maßgeblichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung lauten wie folgt:

„Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. [...]

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung – im vorliegenden Fall die vollumfängliche gesundheitliche Eignung - nicht mehr gegeben sind, entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen und Befristungen einzuschränken.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen aller Klassen im Rahmen des ihm zustehenden Berechtigungsumfangs nicht mehr vollumfänglich gegeben ist, da beim Bf eine Alkoholabhängigkeit vorliegt, daneben eine rezidivierende depressive Störung. Insbesondere der Alkoholkonsum des Bf war in den vergangenen Jahren auch nach seinen eigenen Angaben sehr hoch, wobei er in Krisenzeiten (Probleme mit Arbeitskollegen, Eheprobleme) dazu geneigt hat, nochmals vermehrt Alkohol zu konsumieren. Er weist in seiner Beschwerde allerdings auf eine nach seinen

Angaben seit dem Jahr 2017 bestehende Abstinenz hin, welche bis auf den Vorfall im Mai 2019 durchgängig gegeben sei. Aus diesem Grund sei die Befristung seiner Lenkberechtigung im Ausmaß von 3 Jahren vollkommen unverhältnismäßig und überschießend.

Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, sind die Feststellungen und Empfehlungen der Amtsärztin bzw. in der verkehrspsychologischen Stellungnahme, dass aufgrund der Alkoholabhängigkeit des Bf dessen weitere Abstinenzbemühungen einer engmaschigen Verlaufskontrolle zu unterwerfen sind, um Rückfälle in alte Konsummuster längerfristig ausschließen zu können, als schlüssig und nachvollziehbar anzusehen. Der Annahme einer uneingeschränkten Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen in der vorgelegten psychiatrischen Stellungnahme, welche von einer Abstinenz des Bf seit dem Jahr 2017 ausging, obwohl dieser im Mai 2019 im Rahmen eines Rückfalls einen Blutalkoholwert von 2,31 Promille aufwies, war vor dem Hintergrund der mehrjährigen Alkoholabhängigkeit des Bf und des im Rahmen seines Rückfalls im Mai 2019 erreichten extrem hohen Blutalkoholwertes nicht zu folgen.

Die vom Bf im Dezember 2020 vorgelegte Haaranalyse ohne Nachweis auf ein Vorliegen von Ethylglucuronid spricht für dessen ernsthafte Abstinenzbemühungen, deckt allerdings lediglich einen Beobachtungszeitraum von drei Monaten in der Vergangenheit ab, weshalb eine solche im Sinn der Empfehlungen der Amtsärztin zum Zweck der Verlaufskontrolle in regelmäßigen Abständen zu wiederholen sein wird.

Wenn ein Blutalkoholwert von 2,31 Promille – wie im Rahmen des Rückfalls des Bf im Mai 2019 – erreicht wird, muss den Feststellungen der Amtsärztin in ihrem Gutachten folgend von einem Kontrollverlust mit sehr hohen Trinkmengen bei einer erheblichen Alkoholtoleranz ausgegangen werden. Im Fall einer Alkoholabhängigkeit besteht durch Alkoholkonsum generell die Gefahr eines Kontrollverlustes, was sich im vorliegenden Fall im Mai 2019 nach der vom Bf angegebenen Zeit der Abstinenz auch gezeigt hat, wobei er als Auslöser die Trennung von seiner Frau angegeben hat. Die Reaktion des Bf auf dieses für ihn psychisch belastende Ereignis zeigt deutlich, dass die Alkoholabhängigkeit im Zusammenwirken mit einem weiteren externen psychisch belastenden Faktor bei ihm dazu führt, dass aufgrund des dadurch entstandenen Musters zur Bewältigung belastender Situationen binnen kurzer Zeit sehr hohe Mengen an Alkohol konsumiert werden. Da dieser Konsum wie erwähnt unweigerlich zu Kontrollverlusten führt, ist in der Folge auch das Risiko des Lenkens eines Kraftfahrzeugs in alkoholisiertem Zustand extrem hoch. Auch aus diesem Grund ist es als unumgänglich anzusehen, die Lenkberechtigung des Bf – unabhängig von der Fahrzeugklasse – entsprechend zu befristen und durch Auflagen sicherzustellen, dass er seine Abstinenzbemühungen weiter verfolgt.

Wie seitens der Amtsärztin ausgeführt, sehen die Leitlinien des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (ehem. BMVIT) bei Alkoholabhängigkeit eine gestaffelte Befristung von 1-3-5 Jahren vor, wobei im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der bereits eingeleiteten Verhaltensänderung des Bf, welche auch durch die negative Haaranalyse im Dezember 2020 belegt wird, eine Befristungsdauer von 3 Jahren im Kombination mit den vorgeschriebenen Auflagen als ausreichend gesehen werden kann.

Dem Beschwerdevorbringen, dass die am 22. Jänner 2021 erstellte psychiatrische Stellungnahme aufgrund der zeitlichen Komponente gegenüber der verkehrspsychologischen Stellungnahme als einschlägig zu werten sei, ist aufgrund der Tatsache, dass seit der verkehrspsychologischen Untersuchung bis zum Zeitpunkt der Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens lediglich vier Monate vergangen sind und Abhängigkeitserkrankungen nicht binnen einiger Wochen überwunden, sondern eine längerfristigen Kontrolle zu unterwerfen sind, nicht zu folgen.

Zum Vorbringen, dass die belangte Behörde mit dem Bf nie die Möglichkeit einer Niederlegung der Lenkberechtigung für die Gruppe 2 erwogen hat, ist anzumerken, dass die bestehende Abhängigkeitsproblematik auch für die anderen von der Lenkberechtigung des Bf umfassten Fahrzeugklassen von erheblicher Relevanz ist, da eventuelle Trink-Fahrkonflikte bzw. ein im Rahmen eines Rückfalls auftretender Kontrollverlust auch beim Lenken von PKW oder Motorrädern drastische Konsequenzen für Gesundheit bzw. Leben der betroffenen Verkehrsteilnehmer haben kann.

Zum Vorbringen, dass die Amtsärztin den Bf im Jänner 2021 vor Erstattung des Gutachtens nicht mehr untersucht hat, ist auszuführen, dass der Bf bereits untersucht wurde und die Amtsärztin für die Erstellung ihres Gutachtens weitere Befunde bzw. Gutachten aus den erwähnten Fachgebieten benötigte, auf deren Grundlage sie nach Vorliegen das amtsärztliche Gutachten abschließen konnte.

Zusammengefasst ist der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe zu bestätigen, dass die nächste Haaranalyse bis zum 29. Juli 2021 vorzulegen ist und die Auflage I.b) (Code 68 – absolute Alkoholabstinenz) zu entfallen hat, da nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine absolute Alkoholabstinenz weder im FSG noch in der FSG-GV gefordert wird, insbesondere auch nicht Voraussetzung für die Bejahung des Vorliegens der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist.

Somit was spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing